

24. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 20. November 2013 (KA 2013 Nr. 224), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen der KAVO

1. Änderung des Teil II der Anlage 4b

a. Der Text nach der Überschrift der Ziffer 10 erhält die Unterbezeichnung „10.1“

b. Nach der neuen Unterziffer 10.1 wird folgende Unterziffer 10.2 angefügt:

„10.2 Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, die Aufgaben nach den sogenannten Vakanzmodellen* wahrnehmen, erhalten eine Zulage in entsprechender Anwendung der Ziffer 3 Absatz 2 im Abschnitt II der Ordnung über die Vergütung für seelsorgerische Aushilfen und Vertretungen sowie Pfarrverwaltungen.

* Zur Konkretisierung der Begrifflichkeit der sogenannten Vakanzmodelle wird auf die Handreichung für die Gestaltung der Vakanz in Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften verwiesen.“

c. Nach der Unterziffer 11.2 wird folgende Unterziffer 11.3 angefügt:

„11.3 Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die Aufgaben nach den sogenannten Vakanzmodellen* wahrnehmen, erhalten eine Zulage in entsprechender Anwendung der Ziffer 3 Absatz 2 im Abschnitt II der Ordnung über die Vergütung für seelsorgerische Aushilfen und Vertretungen sowie Pfarrverwaltungen.

* Zur Konkretisierung der Begrifflichkeit der sogenannten Vakanzmodelle wird auf die Handreichung für die Gestaltung der Vakanz in Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften verwiesen.“

2. Änderung der Anlage 8 zur KAVO

a. § 1 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Fahrten oder Gänge zwischen Wohnung und Dienststätte sind unbeschadet der Regelung in § 11 Absatz 2 keine Dienstfahrten oder Dienstgänge.“

b. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Anspruch auf Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten.
- (2) In der Regel wird für die Wegstreckenentschädigung die Strecke zwischen der Dienststätte und dem Ort des Dienstgeschäftes zu Grunde gelegt. Wird die Dienstreise am Wohnort angetreten und oder beendet wird diese Fahrtstrecke der Wegstreckenentschädigung zu Grund gelegt wenn:
 - a. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorge und
 - b. Belange und Erfordernisse des Dienstes berücksichtigt wurden.
- (3) Zuwendungen, die den Dienstreisenden von dritter Seite über dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 10 mit Ablauf des Tages, an dem der oder dem Dienstreisenden bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.
- (5) Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (z. B. Umleitung, Stau) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden. Wegstreckenentschädigung wird auch für dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft gewährt.“

II. Inkrafttreten

- (1) Die Regelungen in Ziffer 1 des Abschnitts I treten rückwirkend zum 1. Februar 2014 in Kraft.
- (2) Die Regelungen in Ziffer 2 des Abschnitts I treten zum 1. Mai 2014 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft. Soweit keine Verlängerung der Geltungsdauer erfolgt, verbleibt es bei der bisherigen, bis zum 30. April 2014 geltenden Rechtslage.